

**Förderung für planbare Kurzzeitpflegeplätze
in der MÜNCHENSTIFT GmbH**

Antrag Nr. 14-20 / A 06780
von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL
vom 14.02.2020

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05946

1 Anlage

Beschluss des Sozialausschusses vom 28.06.2022 (SB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Antrag Nr. 14-20 / A 06780 vom 14.02.2020
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Mehrjahresinvestitionsprogramm der Landeshauptstadt München zur Schaffung von Kurzzeitpflegeplätzen● Anwendung des Modells „fix plus x“-Kurzzeitpflegeplätze● Förderung des Freistaats Bayern „Pfllegesonah“● Reform der Pflegeversicherung 2021● Erarbeitung von Rahmenempfehlungen auf Bundesebene für eine erreichbare Auslastungsquote, eine entsprechende Personalausstattung sowie eine wirtschaftlich tragfähige Vergütung● Erstmals Übergangspflege im Krankenhaus● handhabbares Finanzierungsmodell für alle Pflegeeinrichtungen über die Landeshauptstadt München hinaus
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">● Zustimmung zur erneuten Befassung nach Vorliegen der Rahmenempfehlungen sowie der Einschätzungen zu möglichen Entwicklungen in der Landeshauptstadt München

	<ul style="list-style-type: none">• Der Antrag Nr. 14-20 / A 06780 der Fraktion DIE GRÜNEN/RL vom 14.02.2020 wird aufgegriffen und bis 31.12.2023 im Rahmen einer neuen Beschlussvorlage geschäftsordnungsgemäß behandelt werden. Die Frist zur Bearbeitung dieses Antrags wird bis dahin verlängert.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">• Marktbericht Pflege• Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG)
Ortsangabe	-/-

**Förderung für planbare Kurzzeitpflegeplätze
in der MÜNCHENSTIFT GmbH**

Antrag Nr. 14-20 / A 06780
von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL
vom 14.02.2020

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05946

1 Anlage

Beschluss des Sozialausschusses vom 28.06.2022 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Im November 2019 hat die Stadt Augsburg die Förderung von planbaren Kurzzeitpflegeplätzen auf kommunaler Ebene auf freiwilliger Basis zunächst für die Jahre 2020, 2021 und 2022 beschlossen. Für jede geplante Aufnahme in die Kurzzeitpflege gibt es eine pauschale Förderung von 250 Euro, maximal können 50 Kurzzeitpflegeplätze im Gebiet Augsburg gefördert werden. Diese soll es ermöglichen, dass pflegende An- sowie Zugehörige eine Auszeit planen können.

Das Sozialreferat der Landeshauptstadt München fördert mit dem Mehrjahresinvestitionsprogramm die Schaffung von Kurzzeitpflegeplätzen. Es beobachtet im jährlichen Marktbericht Pflege die Entwicklung und Umsetzung des Modells „fix plus x“-Kurzzeitpflegeplätze, das in Bayern verbesserte Konditionen für die Leistungsabrechnung bei Kurzzeitpflege ermöglicht. Darüber hinaus hat der Freistaat Bayern für die Kurzzeitpflege Zuwendungen für Kurzzeitpflegeplätze über zwei Förderrichtlinien. Die Bundesregierung sieht mit der Reform der Pflegeversicherung im Jahr 2021 u. a. wirtschaftliche Rahmenbedingungen für die Kurzzeitpflege vor.

Aufgrund der veränderten Bedingungen im Rahmen der Corona-Pandemie sowie der einrichtungsbezogenen Impfpflicht sieht das Sozialreferat im Jahr 2022 davon ab, eine Förderung der Heimträger bei Einzug in einen Kurzzeitpflegeplatz zu schaffen. Es schlägt vor, die Befassung erneut aufzugreifen, wenn die - personellen und wirtschaftlichen - Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie die von der Bundesregierung vorgesehenen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Heimträger bekannt sind und die gesetzlich vorgesehene Umsetzung einer Übergangspflege in Krankenhäusern ermöglicht wird.

Das Sozialreferat wird sich mit einem Schreiben an den Bundesgesundheitsminister wenden mit der Forderung, die Finanzierung von Vorhaltekosten für Kurzzeitpflegeplätze in die auf Bundesebene geplante Rahmenvereinbarung aufzunehmen und die Finanzierung hierfür über Bundesmittel zu sichern.

Der Antrag Nr. 14-20 / A 06780 „Förderung für planbare Kurzzeitpflegeplätze in der MÜNCHENSTIFT GmbH“ der Fraktion DIE GRÜNEN/RL vom 14.02.2020 (Anlage) bezog sich nicht ausschließlich auf die MÜNCHENSTIFT GmbH sondern auf alle potentiellen Anbieter*innen in München. Der Fristverlängerung wurde seitens der Antragsteller*innen zuletzt bis zum 30.06.2022 zugestimmt.

1 Leistungen von Pflege- und Krankenversicherung

Die Leistung der Pflegeversicherung, Sozialgesetzbuch, Elftes Buch (SGB XI) für die Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI - Kurzzeitpflege) unterscheidet sich betragsmäßig nicht nach Pflegegraden, sondern steht allen Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 bis 5 in gleicher Höhe zur Verfügung.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG)¹ vom 11.06.2021 wurde der Anspruch auf Kurzzeitpflege auf acht Wochen pro Kalenderjahr beschränkt. Die Pflegekasse übernimmt die pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Betreuung sowie die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege bis zu dem Gesamtbetrag von 1.774 Euro im Kalenderjahr. Der Leistungsbetrag kann um bis zu 1.612 Euro aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI - Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson) auf insgesamt bis zu 3.386 Euro im Kalenderjahr erhöht werden. Der für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Verhinderungspflege angerechnet. Pflegebedürftige Personen mit dem Pflegegrad 1 können den Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro pro Monat, also bis zu 1.500 Euro pro Jahr, einsetzen, um Leistungen der Kurzzeitpflege in Anspruch zu nehmen. Während der Kurzzeitpflege wird bis zu acht Wochen je Kalenderjahr die Hälfte des bisher bezogenen (anteiligen) Pflegegeldes weitergezahlt.

Diese Verbesserungen müssen jedoch einher gehen mit einer grundlegenden Reform der Finanzierung der Pflegeversicherung sowie der dauerhaften Entlastung im Bereich des selbst bzw. durch den Sozialhilfeträger zu zahlenden einheitlichen einrichtungsbezogenen Eigenbetrags. Hierzu wendete sich die Landeshauptstadt München bereits mit entsprechenden Forderungen zur Reform der Pflegeversicherung an den Bundesgesundheitsminister Herrn Prof. Dr. Karl Lauterbach.

1 https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0501-0600/511-21.pdf?__blob=publicationFile&v=1 - letzter Aufruf am 21.02.2022

Gesetzlich vorgesehen ist mit dem GVWG, dass zur Kurzzeitpflege Rahmenempfehlungen erarbeitet werden, die eine erreichbare Auslastungsquote, eine entsprechende Personalausstattung sowie eine wirtschaftlich tragfähige Vergütung vorsehen, die verschiedene Arten und Formen sowie inhaltliche und strukturelle Besonderheiten der Kurzzeitpflege beinhalten. Diese lagen zum Zeitpunkt der Erstellung der Beschlussvorlage (Mai 2022) ebenso wenig vor wie Überprüfungen und Anpassungen auf der Landesebene. Aus Sicht des Sozialreferates ist zu fordern, dass die Finanzierung von Vorhaltekosten für Kurzzeitpflegeplätze in die geplante Rahmenvereinbarung aufzunehmen ist und dass die Finanzierung hierfür über Bundesmittel erfolgt. Dies kann keine freiwillige Aufgabe der Kommunen sein, die von den dort vorhandenen Haushaltsmitteln abhängig ist.

Das GVWG sieht zudem eine Übergangspflege im Krankenhaus [§ 39c Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch (SGB V)] vor.

Falls im unmittelbaren Anschluss an eine Krankenhausbehandlung erforderliche Leistungen der häuslichen Krankenpflege, der Kurzzeitpflege, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder Pflegeleistungen gemäß des Pflegeversicherungsgesetzes nicht oder nur unter erheblichem Aufwand erbracht werden, erbringt die Krankenkasse Leistungen der Übergangspflege in dem Krankenhaus, in dem die Behandlung erfolgt ist. Die Übergangspflege im Krankenhaus umfasst die Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, die Aktivierung der Versicherten, die Grund- und Behandlungspflege, ein Entlassmanagement, Unterkunft und Verpflegung sowie die im Einzelfall erforderliche ärztliche Behandlung.

Ein Anspruch auf Übergangspflege im Krankenhaus besteht für längstens zehn Tage je Krankenhausbehandlung. Das Vorliegen der Voraussetzungen einer Übergangspflege ist vom Krankenhaus im Einzelnen nachprüfbar zu dokumentieren. Für Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gelten die üblichen Zuzahlungsregelungen in Höhe von 10 Euro innerhalb eines Kalenderjahres für längstens 28 Tage.

Inwieweit Kliniken in München dies aktuell bereits umsetzen oder ab wann welche Klinik dies umsetzen wird, ist zum Zeitpunkt der Beschlusserstellung (März 2022) weitgehend offen. Die München Klinik bietet derzeit keine Übergangspflege an. Diese Frage soll im Rahmen der Zielplanung 2030 aufgegriffen werden. Die Einrichtung einer oder mehrerer Stationen für Übergangspflege kann möglicherweise Teil des Modellvorhabens der Heilkundeübertragung werden. Bestimmte ärztliche Tätigkeiten können auf ausgebildete Kranken- und Altenpfleger*innen zur selbstständigen Ausübung übertragen werden. Die übertragbaren ärztlichen Tätigkeiten beschränken sich bislang auf bestimmte Tätigkeiten bei folgenden Diagnosen: Diabetes mellitus Typ 1 und 2, chronische Wunden, Demenz (ausgenommen die Palliativversorgung) und den Verdacht auf Hypertonus (außerhalb von Schwangerschaften) sowie auf weitere einzeln aufgeführte Tätigkeiten.

2 Das Modell „fix plus x“-Kurzzeitpflegeplätze in Bayern

Die Landespflegesatzkommission in Bayern hat bereits in ihrer Sitzung im Oktober 2017 verbesserte Rahmenbedingungen für das Angebot der eingestreuten Kurzzeitpflege in vollstationären Einrichtungen beschlossen. Das dazu entwickelte Modell nennt sich „fix plus x“-Kurzzeitpflegeplätze.

Verpflichtet sich danach eine vollstationäre Pflegeeinrichtung, eine feste Anzahl von Kurzzeitpflegeplätzen vorzuhalten, erhält sie verbesserte Konditionen für die Leistungsabrechnung. Diese Konditionen gelten dann nicht nur für die zusätzlichen Plätze, sondern für alle Kurzzeitpflegegäste, die die Pflegeeinrichtung aufnimmt. Konkret muss eine vollstationäre Pflegeeinrichtung bis einschließlich 99 Pflegeplätze zwei Kurzzeitpflegeplätze nach dem Modell vorhalten. Ab 100 Pflegeplätzen ist das Vorhalten von drei Kurzzeitpflegeplätzen und ab 200 Pflegeplätzen das Vorhalten von vier Kurzzeitpflegeplätzen Bedingung. Diese Plätze dürfen nicht regulär für Bewohner*innen in Dauerpflege verwendet werden.

Es können 315 Berechnungstage anstatt der bisher zugrunde gelegten 355 Berechnungstage und ein Personalschlüssel für die „sonstigen Dienste“ von 1:16,5 für diese Kurzzeitpflegeplätze zugrunde gelegt werden. Der einheitliche Personalschlüssel von 1:2,4 bleibt über alle Pflegegrade bestehen. Werden darüber hinaus weitere eingestreute Kurzzeitpflegeplätze – auch flexibel nach Bedarf – zur Verfügung gestellt, können die gleichen verbesserten Abrechnungskonditionen wie für die fest vorgehaltenen Plätze in Anspruch genommen werden.

3 Schaffung von Kurzzeitpflegeplätzen durch den Freistaat Bayern²

Der Freistaat Bayern fördert die Bereitstellung von Kurzzeitpflegeplätzen in stationären Einrichtungen der Pflege über die Richtlinie zur Förderung neuer ambulant betreuter Wohngemeinschaften sowie zur Förderung von Vorhaben zur Verbesserung der Lebensqualität und der Rahmenbedingungen in der Pflege (Förderrichtlinie Pflege – WoLeRaF).

Zweck der Zuwendung ist es, Träger von vollstationären Pflegeeinrichtungen von den mit der Bereitstellung von Kurzzeitpflegeplätzen einhergehenden besonderen finanziellen Risiken zu entlasten und Hemmnisse bei der Schaffung von Kurzzeitpflegeplätzen abzubauen.

Im Rahmen einer Projektförderung können für die Neuschaffung von dauerhaften Kurzzeitpflegeplätzen oder die Umwandlung von Langzeitpflegeplätzen in dauerhafte Kurzzeitpflegeplätze für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ab Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids pro Projekt maximal 100 Euro je nicht belegtem Tag bis zu einer Höchstgrenze in Höhe von 10.000 Euro je Platz und Jahr gewährt werden. Die Zuwendung beträgt höchstens 90 Prozent des einrichtungsindividuellen Tagessatzes.

Seit Ende 2019 kann zudem eine Förderung zur Schaffung oder Modernisierung von Kurzzeitpflegeplätzen beim Freistaat Bayern über die Richtlinie zur investiven Förderung von Pflegeplätzen sowie der Gestaltung von Pflege und Betreuung im sozialen Nahraum (PflugesonahFÖR)³ beantragt werden. Zweck der Förderung ist vor allem der Umbau zugunsten von an Demenz erkrankten Bewohner*innen, die Modernisierung und die Schaffung von bedarfsgerechten Pflegeplätzen und Begegnungsstätten. Die Zuwendung beträgt bis zu 70.000 Euro pro neu geschaffenem Platz der Kurzzeitpflege.

4 Förderung der Landeshauptstadt München

Die Landeshauptstadt München stellt ohne Unterbrechung Fördermittel zur Schaffung von Kurzzeitpflegeplätzen zur Verfügung.

Teilstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege erhalten Festbeträge für die Schaffung von neuen Pflegeplätzen, den Umbau von Pflegeplätzen und für die Erstausrüstung der Inneneinrichtung (je Pflegeplatz: Tagespflege bis zu 18.410 Euro, Nachtpflege bis zu 20.450 Euro und Kurzzeitpflege bis zu 26.590 Euro). Die Förderung beträgt jedoch höchstens 40 % der tatsächlich entstandenen förderfähigen Aufwendungen.

Modernisierungsmaßnahmen werden für alle Pflegeeinrichtungen durch Anteilsfinanzierung gefördert. Hierbei müssen die Gesamtkosten der Maßnahmen mindestens 153.390 Euro betragen und dürfen die Kosten eines Umbaus nicht übersteigen.

Bei allen oben genannten Förderbeträgen wird noch die vom Stadtrat vorgesehene Kürzung um 30 % abgezogen.⁴

Eine zusätzliche Förderung der Belegung bzw. Auslastung ist vor dem Hintergrund der Verträge zum Modell „fix plus x“-Kurzzeitpflegeplätze sowie der zu erwartenden Rahmenempfehlungen (siehe unter Ziffer 1 und 2) mit erreichbarer Auslastungsquote, Personalausstattung und wirtschaftlich tragfähiger Vergütung zurzeit nicht vorgesehen.

³ <https://www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/pflugesonah/> - letzter Aufruf 23.02.2022

⁴ „Investitionsförderung nach dem AGSG von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege, Jährlicher Bericht, Vollzug von August 2020 bis Juni 2021“, Beschluss des Sozialausschusses vom 14.10.2021, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04028 und „Investitionsförderung nach dem AGSG von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege, Weiterentwicklung der Investitionskostenförderung von vollstationären Pflegeeinrichtungen“, Beschluss des Sozialausschusses vom 12.11.2020, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01541.

Die Landeshauptstadt München fördert mit Zuschüssen betriebsnotwendige Investitionen von bedarfsgerechten Pflegeeinrichtungen bei Neu- und Umbau sowie bei Modernisierungsmaßnahmen.⁵ Die Voraussetzungen der Förderungen werden in Richtlinien festgeschrieben und zuletzt mit Beschluss vom 12.11.2020 aktualisiert.⁶ Die Förderung erfolgt nur, wenn die Förderung der Kurzzeitpflegeplätze über PflegesoNahFöR durch den Freistaat Bayern abgelehnt wird. Die Richtlinien werden um Qualitätskriterien ergänzt, die sicherstellen sollen, dass eine entsprechende Qualität bei Um- oder Neubaumaßnahmen gewährleistet wird. In der Pandemie hat sich außerdem ein hoher Einzelzimmeranteil in vollstationären Pflegeeinrichtungen bewährt, um erforderliche Quarantänemaßnahmen besser umzusetzen. Während der Pandemie zeigte sich zudem, dass in der vollstationären Pflege Finanzierungen wie in der ersten Welle der Corona-Pandemie erforderlich sind. So könnte der Abstrom von Patient*innen aus Kliniken in Quarantänebereiche, die über entsprechende Hygienekonzepte verfügen sowie brandschutztechnische Vorgaben erfüllen, ermöglicht werden.

5 Angebote in München

Der jährliche Marktbericht Pflege des Sozialreferats wies vor der Corona-Pandemie eine Zunahme an Kurzzeitpflegeplätzen in München aus. Die Münchner Heimträger sehen das Angebot aktuell auch vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie als schwierig umsetzbar.

5.1 Marktbericht Pflege des Sozialreferats

Laut des Elften Marktberichts Pflege des Sozialreferats⁷ gab es im Bereich der Kurzzeitpflege am 15.12.2020 insgesamt 20 feste, im Voraus buchbare, sogenannte „solitäre“ Kurzzeitpflegeplätze mit Versorgungsvertrag nach SGB XI in der Landeshauptstadt München.

Zusätzlich zu diesen 20 festen „solitären“ Kurzzeitpflegeplätzen stand ein Angebot von 63 festen, „fix plus x“-Kurzzeitpflegeplätzen in 19 vollstationären Pflegeeinrichtungen zur Verfügung. Insgesamt wurden somit am 15.12.2020 in der Landeshauptstadt München 83 feste Kurzzeitpflegeplätze angeboten. Im Vergleich zum Vorjahr ging das Angebot an festen Kurzzeitpflegeplätzen leicht zurück (2019: 91 feste Kurzzeitpflegeplätze).

Darüber hinaus boten am 15.12.2020 insgesamt 55 der 59 vollstationären Pflegeeinrichtungen eingestreute Kurzzeitpflegeplätze an, die auch als Langzeit- oder

⁵ www.muenchen.de/fachinfo-pflege - letzter Aufruf am 03.11.2020

⁶ „Investitionsförderung nach dem AGSG von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege, Weiterentwicklung der Investitionskostenförderung von vollstationären Pflegeeinrichtungen“, Beschluss des Sozialausschusses vom 12.11.2020, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01541

⁷ „Elfter Marktbericht Pflege des Sozialreferats - Jährliche Marktübersicht über die teil- und vollstationäre pflegerische Versorgung“, Bekanntgabe in der Sitzung des Sozialausschusses vom 14.10.2021, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03953

Dauerpflegeplätze genutzt werden können und daher nicht verbindlich angeboten und auch nicht gebucht werden können.

Das Sozialreferat wird das Monitoring im Bereich der Kurzzeitpflege weiter fortführen.

5.2 (Planbare) Kurzzeitpflegeplätze in München

Eine kurze Umfrage bei den Münchner Heimträgern Anfang 2022, dem dritten Jahr der Corona-Pandemie, ergab ein heterogenes Bild. Für 2022 wird teils mit einer geringeren Auslastung als vor der Pandemie gerechnet.

Die Arbeiterwohlfahrt (AWO) München plane mittelfristig kein Angebot von festen, planbaren Kurzzeitpflegeplätzen. Wenn ein Platz frei werde und die Anfrage eingehe, werde nach wie vor Kurzzeitpflege ermöglicht.

Für den Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e. V. sei pandemiebedingt die Frage der (planbaren) Kurzzeitpflege schwierig. Grundsätzlich sei das Thema Kurzzeitpflege und insbesondere der planbaren Kurzzeitpflege wichtig. Es habe aktuell keine Priorität, weil grundsätzlich nur zögerlich aufgenommen werde soweit die personellen Ressourcen existierten. Der Bedarf für planbare Kurzzeitpflege sei hoch und man wolle nach der Pandemie wieder neu starten. Gewünscht werde ein einfach handhabbares Finanzierungsmodell für alle Pflegeeinrichtungen, nicht nur für München.

Die MÜNCHENSTIFT GmbH stellt im Haus an der Rümmanstraße sechs solitäre Kurzzeitpflegeplätze zur Verfügung. Ursprünglich waren 12 Plätze geplant. Laut MÜNCHENSTIFT GmbH musste nach kurzer Zeit die Platzzahl nach unten korrigiert werden, da die Auslastung nicht annähernd gewährleistet war. Vor allem sei die Nachfrage in den Sommermonaten gegeben, allerdings seien derzeit die Rahmenbedingungen so schwierig und gingen zu Lasten von Trägern, dass an eine Aufstockung nicht zu denken sei.

Die Hilfe im Alter gGmbH der Diakonie München und Oberbayern benannte 2020 bei der ersten Abfrage des Sozialreferats, dass sich erkennen ließe, dass Plätze eher zur Überbrückung z. B. nach Krankenhausaufenthalt und vor der Reha gebucht würden. Kurzzeitpflege werde auch verstärkt zum Probewohnen genutzt. Ein Auszug erfolge sofort, wenn die Kassenleistungen aufgebraucht seien. Eine aktuelle Warteliste gebe es nicht, da es in München auch eingestreute Kurzzeitpflegeplätze gebe.

Die Folgen der einrichtungsbezogenen Impfpflicht gemäß § 20a Infektionsschutzgesetz auf die Personalsituation in der direkten Pflege sowie in den weiteren Bereichen, die unterstützend arbeiten, wie Hauswirtschaft, Technik, Küche oder Verwaltung, waren zum Zeitpunkt der Erstellung der Beschlussvorlage (Mai 2022) nicht einzuschätzen.

6 Schreiben an Landes- und Bundesgesundheitsministerium

Das Sozialreferat schrieb bereits im Januar 2019 an das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, um sich für bessere Konditionen in der pflegerischen Infrastruktur einzusetzen. Das Antwortschreiben vom 05.02.2019 nahm Bezug auf die geplanten staatlichen Förderungen unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln durch den Bayerischen Landtag.

Mit Schreiben vom 02.04.2020 wandte sich der Münchner Oberbürgermeister Dieter Reiter an die damalige bayerische Staatsministerin für Gesundheit und Pflege, Frau Melanie Huml, und beschrieb die Versorgungsengpässe im Bereich der Kurzzeitpflege in der Landeshauptstadt München.

Im Antwortschreiben vom 20.06.2020 wurde auf die rechtlichen Möglichkeiten sowie auf die Erarbeitung eines Konzepts zur Stärkung der Kurzzeitpflege, die unter Ziffer 1 dieser Sitzungsvorlage benannt werden, verwiesen. Diese Überlegungen sind zwischenzeitlich in die Reform der Pflegeversicherung 2021 eingeflossen. Die Umsetzung bleibt abzuwarten.

Das Sozialreferat wird sich erneut an den Bundesgesundheitsminister mit der Forderung wenden, die Finanzierung von Vorhaltekosten für Kurzzeitpflegeplätze in die geplante Rahmenvereinbarung aufzunehmen und die Finanzierung hierfür über Bundesmittel (SGB XI und ggf. weitere Mittel) zu sichern.

7 Ausblick

Das Sozialreferat beobachtet die weiteren Entwicklungen, insbesondere die Rahmenempfehlungen auf Bundesebene, ihre Umsetzung auf Landesebene sowie die Angebote der Übergangspflege in Münchner Kliniken. Greifen die Rahmenempfehlungen der Bundesebene für die Kurzzeitpflege sowie die Übergangspflege in Kliniken auch in München, so könnte eine Finanzierung analog der Kurzzeitpflege wie derzeit in Augsburg zu einer Überfinanzierung führen und nicht mehr erforderlich sein. Zudem wird weiterhin die Anzahl der festen, planbaren Kurzzeitpflegeplätze jährlich im Rahmen der Stichtagserhebungen für die „Marktberichte Pflege des Sozialreferats“ erfasst und somit deren Entwicklung abgebildet.

Eine Einschätzung der Münchner Heimträger zur Ausweitung ihrer Angebote auf (planbare) Kurzzeitpflegeplätze wird entsprechend eingeholt und dem Stadtrat erneut berichtet.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Gesundheitsreferat abgestimmt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Hübner, dem Gesundheitsreferat, dem Direktorium/Beschwerdestelle für Probleme in der Altenpflege, dem Kreisverwaltungsreferat/FQA Heimaufsicht, der Stadtkämmerei, dem Behindertenbeirat, dem Seniorenbeirat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Das Sozialreferat wird beauftragt, über die (planbare) Kurzzeitpflege erneut zu berichten, sobald Rahmenempfehlungen der Bundesebene und ihre Umsetzung auf Landesebene vorliegen. Hierbei wird die Umsetzung in München seitens der Heimträger sowie der Kliniken und die Notwendigkeit einer entsprechenden Förderung für die Langzeitpflege berücksichtigt.
2. Der Antrag Nr. 14-20 / A 06780 der Fraktion DIE GRÜNEN/RL vom 14.02.2020 wird aufgegriffen und bis 31.12.2023 im Rahmen einer neuen Beschlussvorlage geschäftsordnungsgemäß behandelt werden. Die Frist zur Bearbeitung dieses Antrags wird bis dahin verlängert.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An das Direktorium – Beschwerdestelle für Probleme in der Altenpflege

An das Kreisverwaltungsreferat – FQA Heimaufsicht

An den Seniorenbeirat

An das Sozialreferat, S-Recht/MST

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Gesundheitsreferat

An den Behindertenbeirat

z.K.

Am

I.A.